



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0282(COD)

26.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2064 – 2127

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.053v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0627endg./2 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

AM\910253DE.doc

PE494.602v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 2064
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 16 Absatz 8

Vorschlag der Kommission

16 Absatz 8	Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	1 500 200 000	je Beratung je Dreijahreszeitraum für die Ausbildung von Beratern
-------------	--	------------------	--

Geänderter Text

16 Absatz 8	Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste, Schaffung von Arbeitsplätzen, Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, Gründung von Erzeugergruppierungen, Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten+, Zusammenarbeit, LEADER	1 500 200 000	je Beratung je Dreijahreszeitraum für die Ausbildung von Beratern
-------------	--	------------------	--

Or. de

Änderungsantrag 2065
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 17 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

17 Absatz 3	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3 000	je Betrieb und Jahr 18 Absatz 3
-------------	---	-------	---------------------------------

Geänderter Text

17 Absatz 3	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3 000	je Betrieb und Jahr 18 Absatz 3
		7 000	je Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft und Jahr
		80%	je Erzeugerorganisation für die Überwachungskosten gemäß Artikel 17 Absatz 2
		80%	begrenzt auf 45 000 EUR je Erzeugerorganisation für die Überwachungskosten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 b

Or. fr

Änderungsantrag 2066

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 17 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

17 Absatz 3	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3 000	je Betrieb und Jahr
-------------	---	--------------	----------------------------

Geänderter Text

17 Absatz 3	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	10 000	je Betrieb
-------------	---	---------------	------------

Or. es

Änderungsantrag 2067

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 17 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

17 Absatz 3	Qualitätsregelungen für	3 000	je Betrieb und Jahr
-------------	-------------------------	-------	---------------------

	Agrarerzeugnisse und Lebensmittel		
--	-----------------------------------	--	--

Geänderter Text

17 Absatz 3	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3 000 7 000	je Betrieb und Jahr <i>für Erzeuger von garantierten von der Verwaltung anerkannten traditionellen Spezialitäten, die nicht direkt mit der Produktion in Verbindung stehen; zur Deckung der Kosten von Informations- und Promotionstätigkeiten für die genannten Erzeugnisse.</i>
-------------	---	--------------------	---

Or. es

Änderungsantrag 2068

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 17 Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 % 75 % 65 % 40 %	<u>Agrarsektor</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für - sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33 - im Rahmen der EIP unterstützte
-------------	--	--	--

			<p>Operationen</p> <p><u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u></p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden</p>
		50 %	
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte		<p><u>Agrarsektor</u></p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p><i>für direkt von der Verwaltung getätigte Investitionen in die Infrastruktur</i></p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen
		50 %	
		75 %	
		65 %	
		40 %	
		100 %	

			gemäß Artikel 33 - im Rahmen der EIP unterstützte Operationen <u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden
		50 %	
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Or. es

Änderungsantrag 2069

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 18 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte		<u>Agrarsektor</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		50 %	
		75 %	
		65 %	

		40 %	<p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33 - im Rahmen der EIP unterstützte Operationen <p><u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u></p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p>
		50 %	<p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden</p>
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<p><u>Agrarsektor</u></p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht</p>
		75 %	
		65 %	

		40 %	übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für
			- sich niederlassende Junglandwirte
			- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
			- Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
			- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen
			<u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u>
			der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
			der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
			der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
			der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
			Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen <i>sowie kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben</i> um 20 % angehoben werden
		50 %	
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Or. es

Änderungsantrag 2070
Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 18 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle	50 %	<u>Agrarsektor</u>
-------------	-----------------------------	------	--------------------

Vermögenswerte	75 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
	65 %	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
	40 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für
		- sich niederlassende Junglandwirte
	50 %	- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
	75 %	- Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
65 %	- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen	
40 %	<u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u>	
	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen	
	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage	
	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	
	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen	
	Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden	

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<u>Agrarsektor</u> der förderfähigen Investitionen in
-------------	--	------	--

		75 %	weniger entwickelten Regionen
		75 %	der förderfähigen Investitionen in
		40 %	Regionen in äußerster Randlage
			der förderfähigen Investitionen auf
			den kleineren Inseln des Ägäischen
			Meeres
			der förderfähigen Investitionen in
			den übrigen Regionen
			Sofern die kombinierte
			Unterstützung den Höchstsatz von
			90 % nicht übersteigt, können die
			vorgenannten Prozentsätze um
			20 % angehoben werden für
			- sich niederlassende
			Junglandwirte
		50 %	- kollektive Investitionen und
			integrierte Vorhaben
		75 %	- Gebiete mit natürlichen Zwängen
			gemäß Artikel 33
		75 %	- im Rahmen der EIP unterstützte
			Operationen
		40 %	<u>Verarbeitung und Vermarktung</u>
			<u>von Anhang-I-Erzeugnissen</u>
			der förderfähigen Investitionen in
			weniger entwickelten Regionen
			der förderfähigen Investitionen in
			Regionen in äußerster Randlage
			der förderfähigen Investitionen auf
			den kleineren Inseln des Ägäischen
			Meeres
			der förderfähigen Investitionen in
			den übrigen Regionen
			Sofern die kombinierte
			Unterstützung den Höchstsatz von
			90 % nicht übersteigt, können die
			vorgenannten Prozentsätze für im
			Rahmen der EIP unterstützte
			Operationen um 20 % angehoben
			werden

Or. en

Änderungsantrag 2071
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 18 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50%	<u>Agrarsektor</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für - sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33 - im Rahmen der EIP unterstützte Operationen Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden
		75 %	
		65 %	
		40 %	
		50 %	
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in		<u>Agrarsektor</u>
-------------	------------------	--	--------------------

materielle Vermögenswerte	50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
	75 %	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
	65 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
	40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für
		- sich niederlassende Junglandwirte
		- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
		- Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
	50 %	- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen
	75 %	Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen
	65 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
	40 %	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
		der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
	Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden	
	<i>Die Unterstützung für Aktivitäten in Zusammenhang mit Tests, Zertifizierung und Dokumentation von Produkten und Technologien kann auf 80 % erhöht werden</i>	

Or. en

Begründung

Ausweitung des Geltungsbereichs. Innovation stützt sich auf Investitionen in neue oder noch nicht vollständig entwickelte Technologien, die zertifiziert und genehmigt werden müssen, z. B. neue Technologien zur Eindämmung des Klimawandels. Solche Investitionen können sehr riskant sein. Um jedoch sicherzustellen, dass Investitionen getätigt werden, um sich den neuen sozialen Herausforderungen zu stellen, sollten die Unterstützungssätze angehoben werden, wenn die Investitionen in Zusammenhang mit Aktivitäten zur Erlangung der Marktreife getätigt werden, z. B. Tests, Zertifizierung und Dokumentation von Produkten und Technologien. Zu diesem Zweck wird auch ein einheitlicher Ansatz für die Genehmigung einer Unterstützung durch die Kommission gemäß den Bestimmungen für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Subventionsregelungen benötigt, wenn es um die Unterstützung von Innovation, Entwicklung und Investitionen geht, die für die Produktion von Produkten getätigt werden, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen.

Änderungsantrag 2072

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 18 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<u>Agrarsektor</u>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
		65 %	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
		40 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
			der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		50 %	Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für
		75 %	- sich niederlassende Junglandwirte
	- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben		
	- Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33		
	- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen		
		65 %	

		40 %	<u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden
--	--	------	---

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<u>Agrarsektor</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für - Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33 - im Rahmen der EIP unterstützte Operationen
		75 %	
		65 %	
		40 %	
		50 %	
		75 %	
		65 %	
		40 %	

			<p>weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden</p>
--	--	--	---

Or. en

Änderungsantrag 2073
Martina Anderson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 18 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<p><u>Agrarsektor</u></p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für</p> <p>- sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen</p>
		75 %	
		65 %	
		40 %	
		50 %	

		75 %	gemäß Artikel 33
		65 %	- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen
		40 %	<u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u>
			der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
			der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
			der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
			der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
			Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<u>Agrarsektor</u>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
		65 %	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
		40 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
			der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
			Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für
			- Junglandwirte
			- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
		50 %	- Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
		75 %	- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen
		65 %	<u>Verarbeitung und Vermarktung</u>

		40 %	<u>von Anhang-I-Erzeugnissen</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden
--	--	------	--

Or. en

Änderungsantrag 2074
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 18 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	Agrarsektor der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für sich niederlassende Junglandwirte kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
		75 %	
		65 %	
		40 %	

		50 %	<p>im Rahmen der EIP unterstützte Operationen</p> <p>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage</p> <p>der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden</p>
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<p>Agrarsektor</p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen oder in Übergangsregionen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage</p> <p>der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für</p> <p>sich niederlassende Junglandwirte</p> <p>kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben</p> <p>Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33</p> <p>im Rahmen der EIP unterstützte Operationen</p>
		75 %	
		65 %	
		40 %	
		50 %	<p>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage</p>
		75 %	
		65 %	

		40 %	<p>der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden</p>
--	--	------	--

Or. pl

Änderungsantrag 2075

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 18 Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<p><u>Agrarsektor</u></p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage</p> <p>der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33 - im Rahmen der EIP unterstützte Operationen <p><u>Verarbeitung und Vermarktung von</u></p>
		75 %	
		65 %	
		40 %	
		50 %	
		75 %	
		65 %	

		40 %	<u>Anhang-I-Erzeugnissen</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden
--	--	------	--

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<u>Agrarsektor</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen, Phasing-out-Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für - sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33 - im Rahmen der EIP unterstützte Operationen
		75 %	
		65 %	
		40 %	
		50 %	
		75 %	
		65 %	
		40 %	

			<p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden</p>
--	--	--	--

Or. en

Änderungsantrag 2076
Francisco Sosa Wagner

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 18 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<p><u>Agrarsektor</u></p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33 - im Rahmen der EIP unterstützte Operationen <p><u>Verarbeitung und Vermarktung von</u></p>
		75 %	
		65 %	
		40 %	

		50 %	<u>Anhang-I-Erzeugnissen</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Gänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50 %	<u>Agrarsektor</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für - sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben - Gebiete mit natürlichen <i>oder anderen spezifischen</i> Zwängen gemäß Artikel 33 - <i>Natura-2000-Gebiete</i> - im Rahmen der EIP unterstützte Operationen
		75 %	
		65 %	
		40 %	

			<u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden
		50 %	
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Or. es

Begründung

Für die in Artikel 33 aufgenommen Gebiete mit Zwängen sowie für die Natura-2000-Gebiete muss die Möglichkeit eingerichtet werden, den Prozentsatz um 20 % anzuheben.

Änderungsantrag 2077

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 19 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

19 Absatz 5	<i>Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen</i>	80%	<i>der förderfähigen Investitionskosten für die von den einzelnen Landwirten durchgeführten vorbeugenden Aktionen</i>
--------------------	---	------------	--

*Geänderter Text
entfällt*

Or. de

Änderungsantrag 2078

George Lyon, Marit Paulsen, Phil Bennion, Liam Aylward, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 20 Absatz 6

Vorschlag der Kommission

20 Absatz 6	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe	70.000	je Junglandwirt gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i je Unternehmen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii je kleinem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
		70.000	
		15.000	

Geänderter Text

20 Absatz 6	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe	70.000	je Junglandwirt oder Person, die eine Ausbildung absolviert hat , gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i je Unternehmen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii je kleinem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
		70.000	
		15.000	

Or. en

Änderungsantrag 2079

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 20 Absatz 6

Vorschlag der Kommission

20 Absatz 6	Entwicklung der landwirtschaftlichen	70 000	je Junglandwirt gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
-------------	--------------------------------------	--------	--

	Betriebe und sonstiger Betriebe	70 000 15 000	je Unternehmen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii je kleinem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
--	---------------------------------	------------------	--

Geänderter Text

20 Absatz 6	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe	70 000	je Junglandwirt gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
		70 000	je Unternehmen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii
		15 000	je kleinem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
		15 000	je Betrieb gemäß Artikel 20 Buchstabe d. (Für zu übertragende Betriebe, die weniger als eine JAE pro Jahr nutzen, wird der Wert verhältnismäßig entsprechend der genutzten Arbeit reduziert.)

Or. pt

Änderungsantrag 2080

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 20 a (neu) Absatz 6**

Geänderter Text

20 a. Absatz 6	Vorruhestand	18.000	je Abgebendem und Jahr
		180.000	Gesamtbetrag je Abgebenden
		4.000	je Arbeitnehmer und Jahr
		40.000	Gesamtbetrag je Arbeitnehmer

Or. es

Änderungsantrag 2081
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 24 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

24 Absatz 3	Einrichtung von Agrarforstsystemen	80 %	der förderfähigen Investitionen für die Einrichtung von Agrarforstsystemen
-------------	------------------------------------	-------------	--

Geänderter Text

24 Absatz 3	Einrichtung von Agrarforstsystemen	100 %	der förderfähigen Investitionen für die Einrichtung von Agrarforstsystemen
-------------	------------------------------------	--------------	--

Or. en

Änderungsantrag 2082
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 27 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

27 Absatz 5	Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Geänderter Text

27 Absatz 5	Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen oder in Übergangsregionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den
		75 %	
		65 %	
		40 %	

			übrigen Regionen
--	--	--	------------------

Or. pl

Änderungsantrag 2083

**Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 27 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

27 Absatz 5	Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Geänderter Text

27 Absatz 5	Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen oder Phasing-out-Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		75 %	
		65 %	
		40 %	

Or. en

Änderungsantrag 2084

Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 27 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

27 Absatz 5	Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50%	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		75%	
		65%	
		40%	

Geänderter Text

27 Absatz 5	Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50%	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
		75%	
		75%	
		40%	

Or. de

Änderungsantrag 2085

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 28 Absatz 4

Vorschlag der Kommission

28 Absatz 4	Gründung von Erzeugergruppierungen	10 %, 10 %, 8 %, 6 %, 4 %	<u>Für die vermarktete Erzeugung bis zu 1 000 000 EUR</u>
			in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr
			<u>Für die vermarktete Erzeugung über 1 000 000 EUR in % der vermarkteten</u>
		5 %	

		5 % 4 % 3 % 2 %	<u>Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr</u>
		100 000	Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen 29 Absatz 8

Geänderter Text

28 Absatz 4	Gründung von Erzeugergruppierungen	10 %, 10 %, 8 %, 6 %, 4 % 10 % 10 % 8 % 6 % 4 %	<u>Für die vermarktete Erzeugung bis zu 1 000 000 EUR</u> in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr <u>Für die vermarktete Erzeugung über 1 000 000 EUR in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr</u> Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen 29 Absatz 8
		100 000	

Or. es

Begründung

Die Regionalentwicklungsprogramme werden für die ersten 5 Jahre nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr einen jährlichen Maximalbetrag in Tranchen festlegen, der auf der Grundlage der jährlichen vermarkteten Erzeugung in Millionen EUR bestimmt wird.

Änderungsantrag 2086

Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 28 Absatz 4

Vorschlag der Kommission

28 Absatz 4	Gründung von Erzeugergruppierungen	10 % 10 % 8 % 6 % 4 %	Für die vermarktete Erzeugung bis zu 1 000 000 EUR in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5.
-------------	---	-----------------------------------	--

		5 % 5 % 4 % 3 % 2 % 100 000	Jahr Für die vermarktete Erzeugung über 1 000 000 EUR in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen
--	--	---	--

Geänderter Text

28 Absatz 4	<i>Unterstützung von Erzeugerorganisationen</i>	10 % 10 % 8 % 6 % 4 % 5 % 5 % 4 % 3 % 2 %	Für die vermarktete Erzeugung bis zu 1 000 000 EUR in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der <i>Bewilligung der Unterstützung</i> im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr Für die vermarktete Erzeugung über 1 000 000 EUR in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr <i>100 000 EUR</i> Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen <i>In allen Fällen einer Vergrößerung um mehr als [X % der Mitgliederzahl oder der vermarkteten Erzeugung], einer Fusion oder Vereinigung von bereits anerkannten Organisationen oder vertikalen Integration gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d oder e wird dieser Höchstbetrag verdoppelt</i>
-------------	--	--	--

Or. pt

Änderungsantrag 2087
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 28 Absatz 4

Vorschlag der Kommission

28 Absatz 4	Gründung von Erzeugergruppierungen	10 %	Für die vermarktete Erzeugung bis zu 1 000 000 EUR
		10 %	
		8 %	in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr
		6 %	
		4 %	
		5 %	Für die vermarktete Erzeugung über 1 000 000 EUR in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr
		5 %	
		4 %	
		3 %	Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen
		2 %	
100 000			

Geänderter Text

28 Absatz 4	Gründung von Erzeugergruppierungen	10 %	Für die vermarktete Erzeugung bis zu 1 000 000 EUR
		10 %	
		8 %	in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Bewilligung der Unterstützung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr
		6 %	
		4 %	
		5 %	Für die vermarktete Erzeugung über 1 000 000 EUR in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr
		5 %	
		4 %	
		3 %	Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen
		2 %	
100 000		<i>In allen Fällen einer Vergrößerung um mehr als [X %] der Mitgliederzahl oder der vermarkteten Erzeugung, einer Fusion oder Vereinigung von bereits anerkannten Organisationen oder vertikalen Integration gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d oder e wird dieser Höchstbetrag verdoppelt</i>	

Or. pt

Änderungsantrag 2088
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 32 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

32 Absatz 3	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	25 250(*) 300(*)	mindestens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 34 Absatz 3
-------------	---	-------------------------------	--

Geänderter Text

32 Absatz 3	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	25 250(*) 450(*)	mindestens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 34 Absatz 3
-------------	---	-------------------------------	--

Or. fr

Änderungsantrag 2089
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 32 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

32 Absatz 3	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	25 250(*) 300(*)	mindestens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 34 Absatz 3
-------------	---	-------------------------------	--

Geänderter Text

32 Absatz 3	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	25 250(*) 400(*)	mindestens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 34 Absatz 3
-------------	---	-------------------------------	--

Änderungsantrag 2090
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 35 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

35 Absatz 3	Waldumweltdienstleistungen und Erhaltung der Wälder	200(*)	je Hektar und Jahr
-------------	---	--------	--------------------

Geänderter Text

35 Absatz 3	Waldumweltdienstleistungen und Erhaltung der Wälder	200(*)	je Hektar und Jahr
		150 Euro	je Baum als Einmalzahlung (inkl. Leistungen für 15 Jahre)
		65%	der förderfähigen Projektkosten

Or. de

Begründung

Mit den Änderungen im Anhang I werden die baum- oder projektbezogenen Zahlungen möglich wie im Artikel 35 Absatz 3 gefordert: Der Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Änderungsantrag 2091
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 38 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen	65 %	der geschuldeten Versicherungsprämie
-------------	--	-------------	--------------------------------------

Geänderter Text

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen	80 %	der geschuldeten Versicherungsprämie
-------------	--	-------------	--------------------------------------

Änderungsantrag 2092
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 38 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	65 %	der geschuldeten Versicherungsprämie
-------------	--	------	--------------------------------------

Geänderter Text

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	80 %	der geschuldeten Versicherungsprämie
-------------	--	------	--------------------------------------

Or. fr

Änderungsantrag 2093
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 38 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen	65 %	der geschuldeten Versicherungsprämie
-------------	--	------	---

Geänderter Text

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen	80%	der geschuldeten Versicherungsprämien zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von mit Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen
		50%	der geschuldeten Versicherungsprämien für Verluste durch widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall.

Änderungsantrag 2094
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 38 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	65 %	der geschuldeten Versicherungsprämie
-------------	--	------	--------------------------------------

Geänderter Text

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	65 %	der geschuldeten Versicherungsprämie <i>Bei Verlusten zwischen 15 % und 30 % beträgt der Unterstützungssatz 50 % der geschuldeten Versicherungsprämie.</i>
-------------	--	------	--

Or. pt

Änderungsantrag 2095
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 38 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	65 %	der geschuldeten Versicherungsprämie
-------------	--	-------------	--------------------------------------

Geänderter Text

38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	70 %	<i>(für Verluste von mehr als 30 %) der geschuldeten Versicherungsprämie</i>
		50 %	<i>(für Verluste zwischen 15 % und 30 %) der geschuldeten Versicherungsprämie</i>

Or. pt

Änderungsantrag 2096
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 39 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

39 Absatz 5	39 Absatz 5 Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle	65 %	der förderfähigen Kosten
-------------	--	------	--------------------------

Geänderter Text

39 Absatz 5	39 Absatz 5 Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle	80 %	der förderfähigen Kosten
-------------	--	------	--------------------------

Or. fr

Änderungsantrag 2097
Riikka Manner

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 39 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

39 Absatz 5	Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle	65 %	der förderfähigen Kosten
-------------	--	------	--------------------------

Geänderter Text

39 Absatz 5	Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse , Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall und Umweltvorfälle	65 %	der förderfähigen Kosten
-------------	---	------	--------------------------

Or. en

Änderungsantrag 2098
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 40 Absatz 5

Vorschlag der Kommission

40 Absatz 5	Einkommensstabilisierungs instrument	65 %	der förderfähigen Kosten
-------------	---	-------------	--------------------------

Geänderter Text

40 Absatz 5	Einkommensstabilisierungs instrument	80 %	der förderfähigen Kosten
-------------	---	-------------	--------------------------

Or. fr

Änderungsantrag 2099
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

KLIMA		
Trockenheit	Verhältnis der jährlichen Niederschläge (P) zur jährlichen potenziellen Evapotranspiration (PET)	$P/PET \leq 0,5$

Geänderter Text

KLIMA		
Trockenheit	Verhältnis der jährlichen Niederschläge (P) zur jährlichen potenziellen Evapotranspiration (PET). Große Trockenheit und Wasserstress	$P/PET \leq 0,5$

Or. fr

Änderungsantrag 2100
Alyn Smith

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

KLIMA		
Trockenheit	Verhältnis der jährlichen Niederschläge (P) zur jährlichen potenziellen Evapotranspiration (PET)	$P/PET \leq 0,5$

Geänderter Text

KLIMA		
Trockenheit	Verhältnis der Niederschläge (P) zur potenziellen Evapotranspiration (PET) in der Wachstumsaison	$P/PET \leq 0,5$

Or. fr

Änderungsantrag 2101

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

KLIMA		
Trockenheit	Verhältnis der jährlichen Niederschläge (P) zur jährlichen potenziellen Evapotranspiration (PET)	$P/PET \leq 0,5$

Geänderter Text

KLIMA		
Trockenheit	Verhältnis der Niederschläge (P) zur potenziellen Evapotranspiration (PET) in der Wachstumsaison	$P/PET \leq 0,5$

Or. fr

Änderungsantrag 2102

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

RELIEF		
--------	--	--

Steile Hanglage	Höhenveränderung bei der planimetrischen Entfernung (in %)	$\geq 15 \%$
-----------------	--	--------------

Geänderter Text

RELIEF		
Steile Hanglage	Höhenveränderung bei der planimetrischen Entfernung (in %)	$\geq 10 \%$

Or. fr

Änderungsantrag 2103

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 4 a (neu)

Geänderter Text

GRÜNFUTTER		
<i>Dauergrünland</i>	<i>Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlichen Fläche</i>	$\geq 50 \%$

Or. fr

Änderungsantrag 2104

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 4 a (neu)

Geänderter Text

GRÜNFUTTER		
<i>Dauergrünland</i>	<i>Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlichen Fläche</i>	$\geq 30 \%$

Or. fr

Änderungsantrag 2105

Georgios Papastamkos, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Thematisches Teilprogramm 1 – Punkt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**- Beteiligung an Qualitätsregelungen für
Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
(Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b)**

Or. en

Änderungsantrag 2106

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Thematisches Teilprogramm 1 – Punkt 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- Investitionen in materielle
Vermögenswerte

- Investitionen in materielle
Vermögenswerte **und neue Technologie**

Or. en

Begründung

Die Inanspruchnahme von innovativen Produkten und Produktionsmethoden ist unter Junglandwirten höher als in anderen landwirtschaftlichen Gruppen. Entsprechend sollten nicht nur Investitionen in materielle Vermögenswerte in die indikative Liste der Maßnahmen und Vorhaben für die thematischen Teilprogramme aufgenommen werden, sondern es sollte konkret neue Technologie eingeführt werden, um u. a. Investitionen in neue Dinge zu ermöglichen.

Änderungsantrag 2107

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Thematisches Teilprogramm 1 – Punkt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Öffentlich-private Partnerschaften, um
den Generationenübergang zu erleichtern**

Begründung

Eines der größten Probleme, vor dem Junglandwirte stehen, wenn sie sich entscheiden, mit der Arbeit zu beginnen, sind die Kosten und die administrativen Hürden, die genommen werden müssen, um die landwirtschaftlichen Tätigkeiten der Älteren zu übernehmen. Diese verschiedenen Elemente erschweren den Generationenübergang – auch ein Grund, warum das Durchschnittsalter der Landwirte in der EU bei 50 Jahren liegt. Die Erleichterung eines Generationenübergangs durch öffentlich-private Partnerschaften sollte in die indikative Liste der Maßnahmen und Vorhaben mit besonderer Bedeutung für thematische Teilprogramme aufgenommen werden, um dieses Element bei der Entwicklung der landwirtschaftlichen Entwicklungswerkzeuge auf nationaler Ebene zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 2108
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 1 – Punkt 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***- Beteiligung an Qualitätsregelungen für
Agrarerzeugnisse und Lebensmittel***

Or. fr

Änderungsantrag 2109
Sylvie Goulard, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 2 – Punkt 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***- Regelungen zur Sicherstellung des
Zugangs zu qualitativ hochwertigen
Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen
für alle Mitglieder der Gesellschaft***

Or. en

Änderungsantrag 2110
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kurze Versorgungsketten:

Kurze Versorgungsketten **und**
Produktionszweige

Or. fr

Änderungsantrag 2111
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 – Punkt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**- Partnerschaften zwischen
Primärerzeugern und
Verarbeitungsbetrieben für
landwirtschaftliche Erzeugnisse,
insbesondere für von Kleinst- und kleine
Unternehmen und handwerkliche
Betriebe**

Or. fr

Änderungsantrag 2112
Sylvie Goulard, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 – Punkt 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**- Regelungen zur Sicherstellung des
Zugangs zu qualitativ hochwertigen
Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen
für alle Mitglieder der Gesellschaft**

Änderungsantrag 2113
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Gebiete, die besonderen
Witterungsbedingungen oder starken
Klimaveränderungen ausgesetzt sind:***

***Zahlungen für aus naturbedingten oder
anderen spezifischen Gründen
benachteiligte Gebiete
Agrarumweltmaßnahmen***

Zusammenarbeit

***Investitionen in materielle
Vermögenswerte***

***Beratungsdienste, Betriebsführungs- und
Vertretungsdienste***

Or. fr

Änderungsantrag 2114
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Landwirtschaft in vorstädtischen Gebieten

***- Zahlungen für aufgrund ihrer
vorstädtischen Lage benachteiligte
landwirtschaftliche Gebiete (höhere
Bodenpreise und Arbeitskosten; höhere
Fahrzeit aufgrund der Gemengelage der
Parzellen und der Betriebsgebäude;
Verkehrsbewegungen und Entfernung der
vor- und nachgelagerten Infrastrukturen;
zusätzliche Investitionen aufgrund von***

- unzulässigen Beeinträchtigungen)*
- Investitionen in materielle Vermögenswerte*
- Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben (Boden, Flurbereinigung...)*
- sowie von vor- und nachgelagerten Betrieben (die dazu tendieren, das Gebiet aufgrund der zu großen Nachteile zu verlassen)*
- Gründung von Erzeugergruppierungen*
- Leader*

Or. fr

Begründung

Besondere Programme für vorstädtische Gebiete können dazu beitragen, eine zuverlässige Erzeugung in diesen wichtigen Gebieten zu sichern, die in der Nähe von Städten liegen, aufgrund ihrer tatsächlichen territorialen Gegebenheiten und der Bedürfnisse ihrer Bevölkerung allerdings in ihren Erzeugungsbedingungen benachteiligt sind.

Änderungsantrag 2115
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Landwirtschaft in vorstädtischen Gebieten
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
Zusammenarbeit
Gründung von Erzeugerorganisationen
Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten
Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe
Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Or. fr

Änderungsantrag 2116
Spyros Danellis, Georgios Papastamkos, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Erhaltung landwirtschaftlicher
Bewirtschaftungssysteme mit hohem
Naturschutzwert (HNVF)***

***Wissenstransfer und
Informationsmaßnahmen***

***Beratungsdienste, Betriebsführung und
Vertretungsdienste***

***Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse
und Lebensmittel***

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Ökologischer/biologischer Landbau

***Zahlungen im Rahmen von Natura 2000
und der Wasserrahmenrichtlinie***

***Verbesserung der Artenvielfalt in
ländlichen Gebieten***

Zusammenarbeit

***Investitionen in materielle
Vermögenswerte***

Or. en

Änderungsantrag 2117
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Erhaltung landwirtschaftlicher
Bewirtschaftungssysteme mit hohem
Naturschutzwert (HNVF)***

***Wissenstransfer und
Informationsmaßnahmen***

Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
Ökologischer/biologischer Landbau
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie
Verbesserung der Artenvielfalt in ländlichen Gebieten
Zusammenarbeit
Investitionen in materielle Vermögenswerte

Or. en

Begründung

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit hohem Naturschutzwert ist ein nachhaltiges Bewirtschaftungssystem, das für seinen Mehrwert anerkannt werden muss. Es sollte ein thematisches Teilprogramm eingerichtet werden, um eine einheitliche Unterstützung und einheitlichen Schutz dieser Systeme zu gewährleisten.

Änderungsantrag 2118
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturschutzwert (HNVF)
- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
- Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

- *Ökologischer/biologischer Landbau*
- *Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie*
- *Verbesserung der Artenvielfalt in ländlichen Gebieten*
- *Zusammenarbeit*
- *Investitionen in materielle Vermögenswerte*

Or. en

Änderungsantrag 2119

Spyros Danellis, Georgios Papastamkos, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ökologischer/biologischer Landbau

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungsdienste, Betriebsführung und Vertretungsdienste

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Tierschutz

Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

Zusammenarbeit

Investitionen in materielle Vermögenswerte

EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Or. en

Änderungsantrag 2120
Sylvie Goulard, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse
und Lebensmittel:***

- Existenzgründungsbeihilfe für auf
diesem Gebiet tätige landwirtschaftliche
Betriebe***
- Investitionen in materielle
Vermögenswerte***
- Wissenstransfer und
Informationsmaßnahmen***
- Beratungsdienste, Betriebsführungs-
und Vertretungsdienste***
- Zusammenarbeit***
- Investitionen in nichtlandwirtschaftliche
Tätigkeiten***
- Gründung von Erzeugergruppierungen***
- Leader***

Or. fr

Änderungsantrag 2121
Georgios Papastamkos, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Thematisches Teilprogramm 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse
(Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b)***

***Existenzgründungsbeihilfe für Landwirte,
die sich gegenüber Qualitätsregelungen
verpflichten***

***Investitionen in materielle
Vermögenswerte***

Wissenstransfer und

Informationsmaßnahmen
Beratungsdienste, Betriebsführungs- und
Vertretungsdienste
Zusammenarbeit
Investitionen in nichtlandwirtschaftliche
Tätigkeiten
Gründung von Erzeugergruppierungen
LEADER

Or. en

Änderungsantrag 2122
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Spalte 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.1. Forschung und Innovation: Mit einer nationalen und/oder regionalen Innovationsstrategie für eine intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen.

entfällt

1.2. Beratungskapazität: ausreichende Beratungskapazität um eine Beratung sicherzustellen betreffend die rechtlichen Anforderungen und alle Aspekte der nachhaltigen Verwaltung und der Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft

entfällt

2-3.1. Unternehmensgründung: Für die effiziente Umsetzung des Small Business Act (SBA) und die Überprüfung des SBA vom 23. Februar 2011 mit dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU in Europa“ wurden konkrete Maßnahmen durchgeführt.

entfällt

4.1 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards

4.1 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards

für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/xxxx werden auf nationaler Ebene festgelegt.

4.2 Grundanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln:

Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 29 dieser Verordnung werden auf nationaler Ebene festgelegt.

4.3 Sonstige einschlägige nationale Standards: einschlägige verpflichtende nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 29 dieser Verordnung festgelegt

4.4. Risikoprävention: In nationalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.

5.1 THG-Emissionen: Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020

5.2 Energieeffizienz: Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

5.3 Wassergebühren: es besteht eine Wassergebührenpolitik, die gewährleistet, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten, so wie dies in Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen

für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/xxxx werden auf nationaler Ebene festgelegt.

4.2 Grundanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln:

Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 29 dieser Verordnung werden auf nationaler Ebene festgelegt.

4.3 Sonstige einschlägige nationale Standards: einschlägige verpflichtende nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 29 dieser Verordnung festgelegt

4.4. Risikoprävention: In nationalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.

entfällt

entfällt

entfällt

Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vorgesehen ist.

5.4. Abfallbewirtschaftungspläne:
Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und insbesondere Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen im Einklang mit der Richtlinie

entfällt

5.5 Erneuerbare Energie: Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

entfällt

6.1 Inanspruchnahme des ELER:
Bereitstellung einer Unterstützung für maßgebliche Interessenträger bei der Inanspruchnahme des ELER

entfällt

6.2 Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen: *Mit einer umfassenden Strategie werden Unternehmensgründungen im Einklang mit dem Small Business Act sowie der beschäftigungspolitischen Leitlinie 7 im Hinblick auf günstige Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert.*

entfällt

6.3 Infrastruktur im Bereich NGA (Zugangsnetze der nächsten Generation): *In nationalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der EU-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und in angemessener Qualität verfügbar ist.*

entfällt

HK.1 Administrative Leistungsfähigkeit

der Mitgliedstaaten: Strategie zur Steigerung der administrativen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats einschließlich einer Reform der öffentlichen Verwaltung

HK 2 Zuweisung der Humanressourcen: bei den für die Verwaltung und Durchführung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raume zuständigen Stellen besteht eine ausreichende Kapazität für die Zuweisung der Humanressourcen, die Verwaltung der Weiterbildung und die IT-Systeme.

entfällt

HK 3 *Auswahlkriterien*: es gibt ein geeignetes Konzept mit Grundsätzen für die Festlegung der Auswahlkriterien für die Projekte und die lokale Entwicklung.

Or. fr

**Änderungsantrag 2123
Ulrike Rodust**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Spalte 1 – Punkt 3**

Vorschlag der Kommission

LE Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette **und Förderung des Risikomanagements in der** Landwirtschaft

Geänderter Text

LE Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette in der Landwirtschaft

Or. de

**Änderungsantrag 2124
Ulrike Rodust**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 4 – Unterabsatz 5**

Vorschlag der Kommission
Artikel 37 Risikomanagement

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 2125
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 4 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 38 Ernte-, Tier- und
Pflanzenversicherung**

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 2126
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 4 – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 39 Fonds auf Gegenseitigkeit für
Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten
und Umweltvorfälle**

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 2127
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 4 – Unterabsatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40
Einkommensstabilisierungsinstrument

entfällt

Or. de